



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.55 RRB 1937/3248**  
Titel **Straßen.**  
Datum 09.12.1937  
P. 1148–1149

[p. 1148] 1. Von der Seestraße, in Männedorf (Str. I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße F) von total 2651 m Länge ist in den Jahren 1933 bis 1936 in 3 Etappen die Strecke von der Langackerstraße bis oberhalb Saurenbach ausgebaut und mit Gehwegen versehen worden. Über die Strecke von der Gemeindegrenze Uetikon bis zur Langackerstraße (zirka 800 m lang) besteht seit 1935 ebenfalls ein Projekt.

Da die Fortsetzung der Korrektur gegen die Gemeindegrenze Stäfa zum Anschluß an die Seestraßenkorrektur im Lattenberg Stäfa nach heutiger Beurteilung gegenüber dem Anschluß an die ausgeführte Korrektur in Uetikon im Vordergrund steht, wurde auch für das Teilstück oberhalb des Saurenbaches ein Detailprojekt aufgestellt und dem Gemeinderat Männedorf am 28. August 1937 zugestellt. Infolge der bedeutenden Arbeitslosigkeit in den obern Zürichseegemeinden sollte die Baute als Notstandsarbeit durchgeführt werden.

2. Die Korrektur von oberhalb des Saurenbaches bis zur Gemeindegrenze Stäfa ist zirka 665 m lang. Die Fahrbahn wird auf 8 m Breite ausgebaut und erhält einen fugelosen Belag, seeseits wird wie üblich ein Gehweg von 3 m, bergseits ein solcher von 2,5 m Breite erstellt.

Der Kostenvoranschlag lautet:

Landerwerb	Fr 53,500
Erdarbeiten	“ 9,977
Entwässerungen	“ 15,855
Steinbett und Planiearbeiten	“ 38,760
Fahrbahnbelag	“ 40,959
Trottoirarbeiten mit Belag	“ 59,562
Kunstabauten	“ 37,415
Anpassungsarbeiten: (Zufahrten, Straßeneinmündungen, Kiesbehälter)	“ 12,676
Vermarkung, Mutationen	“ 1,800
Projekt und Bauleitung	“ 11,500
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	“ 13,996
Total	Fr. 296,000

Der Gemeinderat Männedorf teilt am 22. November 1937 mit, daß die Gemeindeversammlung vom 21. November einen Pauschalbeitrag von Fr. 13,000 bewilligt habe. Der Gemeinderat hat die üblichen Vollmachten für die Durchführung des Expropriationsverfahrens erteilt. Der Pauschalbeitrag der Gemeinde wurde vor der Beschlußfassung des Regierungsrates vom 23. September 1937 über die Wegleitung



zur abgeänderten Hauptverkehrsstraßen-Verordnung vom 25. März 1937 vereinbart. Er entspricht im ganzen dieser Wegleitung.

3. Der Gemeinderat Männedorf genehmigte im September das Projekt. Der Bezirksrat Meilen empfiehlt mit Beschluß vom 30. September das Projekt dem Regierungsrat zur Genehmigung unter Hinweis auf den planmäßigen Ausbau und die Arbeitsbeschaffung für die Arbeitslosen in Männedorf. Die Gemeindeversammlung genehmigte am 21. November 1937 den notwendigen Kredit.

4. Über die Baulinien längs der Seestraße wurde unter anderem seitens des Gemeinderates Männedorf bereits im September 1933 mitgeteilt, daß von der Löwenhaabe bis zur Grenze Stäfa ein Abstand von 26 m vorgesehen sei. Der Gemeinderat hat diese Baulinien noch festzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Korrektion der Seestraße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße F, vom Saurenbach bis zur Gemeindegrenze Stäfa in Männedorf wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, die Korrektion als Notstandsarbeit auf Konto des Fonds für Hauptverkehrsstraßen durchzuführen.

II. Für die Ausführung der Baute wird ein Hilfskonto eröffnet: „Männedorf, Korrektion der Seestraße vom Saurenbach bis Grenze Stäfa.“ Dem Hilfskonto werden die Betreffnisse des Kantons wie folgt zugewiesen:

Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 5Fr.	230,000
Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 6	“ 53,000
Anteil der Gemeinde (Pauschale)	“ 13,000
Zusammen	Fr. 296,000

// [p. 1149]

Hievon gehen ab die Trottoir- bzw. Mehrwertsbeiträge, die ganz dem Kanton zufallen.

III. Die Gemeinde Männedorf hat ihren Pauschalbeitrag von Fr. 13,000 wie folgt einzuzahlen:

1. Rate von Fr. 7,000 auf 1. Juli 1938,
2. Rate von Fr. 6,000 auf 1. Dezember 1938.

IV. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, längs der Korrektionsstrecke die Festsetzung von Baulinien mit einem Mindestabstand von 26 m vorzunehmen und dem Regierungsrat bis zum 28. Februar 1938 zur Genehmigung vorzulegen.

V. Die Reinigung der Gehwege ist nach Fertigstellung der Beläge Sache der Gemeinde Männedorf.

VI. Die Baudirektion wird zur Durchführung allfälliger Expropriationsprozesse für Fahrbahn und Gehwege, zum Abschluß von Vergleichen und zur Erteilung von Prozeßvollmachten ermächtigt.



VII. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf unter Zustellung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektexemplares, den Bezirksrat Meilen, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]*